

Satzung des TC RW Tiengen in der Fassung vom 17.03.2022

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

"Tennisclub Rot-Weiß Tiengen e. V"

und hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht in Waldshut-Tiengen.

§ 2

1. Der Tennisclub Tiengen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von entsprechenden Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglieder unter 14 Jahre werden als Kinder und von 14-18 Jahre als Jugendliche eingestuft.
2. Personen, die sich um die Förderung des Tennissportes oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund
 - c) durch Tod.
2. Die Kündigung ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Sie hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erfolgen.

§ 6

1. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

III. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

§ 7

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Plätze, Sporthallen oder dergleichen und der dazugehörigen Einrichtungen, sofern die Gebühren und Beiträge entrichtet sind.
Hat ein Mitglied laufende Beiträge und Gebühren nicht fristgemäß bezahlt, entfällt das Benutzungsrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, Jugendliche aber nur, soweit sie nicht durch Gesetz (Jugendschutzgesetz) ausgeschlossen sind.

§ 8

1. Jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven und passiven Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

§ 9

1. Jedes Neumitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und andere Bestimmungen des Vereins an und verpflichtet sich, diese einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren, nach Möglichkeit zu fördern und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Neumitglieder ermächtigen ferner den Verein zum Einzug der festgesetzten Beiträge und Gebühren mittels Lastschrift.

§ 10

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge und Beschwerden in Vereinsangelegenheiten unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Soll über einen derartigen Antrag oder eine Beschwerde in einer Mitgliederversammlung verhandelt werden, so muss das Gesuch von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift unterstützt werden.
3. In diesem Fall ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Gesuchs eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.

§ 11

1. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann jedes stimmberechtigte Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen.
2. Die Einlegung der Berufung, die innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand erfolgen muss, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe des ersatzweise zu entrichtenden Betrages gemäß § 14 und eventuelle Umlagen werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, alle übrigen Gebühren vom Vorstand festgesetzt.

§ 13

1. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. März fällig und zahlbar. Die Mitgliedsbeiträge von neu eintretenden Mitgliedern sind sofort zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, aus Billigkeitsgründen Zahlungserleichterungen zu bewilligen.
2. Zahlungsverzug zieht eine Bearbeitungsgebühr von 10 % nach sich. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.
3. Die Aufnahmegebühr ist bei neu eintretenden Mitgliedern sofort fällig.
4. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, so erlischt seine Mitgliedschaft.

§ 14

1. Alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sowie alle Mannschaftsspieler und -spielerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Mitarbeit im Verein, zur Bestellung und Aufrechterhaltung der Anlage und der Funktionsfähigkeit des Vereinsheimes inkl. des Wirtschaftsteiles verpflichtet.
2. Über den Zeitaufwand bzw. den ersatzweise zu leistenden Geldbetrag entscheidet die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 15

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus zwei bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Bei einer Besetzung des Vorstands §15 (1.) durch zwei Vorsitzende wird ein Vorsitzender in einem geraden und der andere Vorsitzende in einem ungeraden Jahr durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei einer Besetzung des Vorstands §15 (1.) durch drei Vorsitzende, werden zwei Vorsitzende in geraden Jahren und ein Vorsitzender in ungeraden Jahren durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung per Handzeichen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt bis zu Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
4. Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
5. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich im Rahmen des Gesamtvorstands zusammenkommen. Die Tagesordnung erstellt der Vorstand
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer ernennen.
8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird intern geregelt.
9. *Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.*

§16

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. Dem Vorstand (§15)
 - b. Dem/der Kassier/in
 - c. Dem/der Schriftführer/in
 - d. Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Bei den satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvorstands kann es beispielsweise um interne Führungsaufgaben, um Beratungsfunktionen oder aber auch um Angelegenheiten handeln, die allgemein durch Beschlussfassung geregelt sind.
3. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Beisitzer werden vom Vorstand gewählt und ernannt.

§ 17

1. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die zur Erreichung der Vereinszwecke treffende Veranstaltungen und Maßnahmen, über die Aufstellung des jährlichen Voranschlages, Festsetzung der Tennis-, Garderobe- und Spielordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung für diese und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vorstand kann aus Mitgliedern einzelne Ausschüsse bilden.
3. Der Vorstand erledigt alle etwa vorkommenden Streitigkeiten der Mitglieder in Vereinssachen.

§ 18

1. Der Vorstand fasst mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Abstimmung seiner Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Beschlussfassung über die Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes stimmt dieses Mitglied nicht mit.
3. Über die Verhandlungen wird ein Sitzungsbericht aufgenommen, der vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

1. Der Vorstand §15 (1.) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.,. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind die Unterschriften von beiden der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand §15 (1.) hat für die gefassten Beschlüsse und für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften Sorge zu tragen.
3. Der Vorstand §15 (1.) zeichnet für den Verein:

Tennisclub Rot-Weiß Tiengen e. V.
Der Vorstand

§ 21

1. Der/die Kassierer/in hat das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu verwalten, für den pünktlichen Eingang der Beiträge unter genauer Buchführung zu sorgen und in der Hauptversammlung den Rechnungsabschluss vorzulegen.
2. Für Auszahlungen benötigt er die Gegenzeichnung eines der Mitglieder des Vorstandes § 15 (1.)

§ 22

Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Sitzungsberichte, hält die Mitgliederverzeichnisse auf dem laufenden und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

V. Mitgliederversammlung

§ 23

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte und Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entscheidungen über Anträge und Berufungen der Mitglieder
- d) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 24

1. Jährlich finden eine Hauptversammlung statt. Sie soll innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Die Rechnungsabschlussunterlagen sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsprüfern zuzustellen.
3. In der Hauptversammlung erstatten die Rechnungsprüfer ihren Bericht über den Befund der Bücher. Der geprüfte Rechnungsabschluss ist vom Schatzmeister vorzulegen und auf Wunsch zu erläutern. Darauf ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
4. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen auf die gem. § 10 Abs. 2 gestellten Anträge innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

§ 25

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen. Sie soll frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin ergehen.

§ 26

1. Die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen einzureichen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 27

Die Hauptversammlung kann nur Beschlüsse fassen über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.

§ 28

1. Zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Eine Mehrheit von mindesten $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Satzungsänderungen
 - b) bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - c) bei Auflösung des Vereins.

§ 29

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 30

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt:

- a) durch Handzeichen
- b) geheim, wenn
 1. die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies wünscht oder wenn
 2. die zur Wahl stehenden Personen dies beantragen.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

V. Auflösung des Vereins

§ 31

Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden.

§ 32

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes an die Stadt Waldshut-Tiengen, die ihrerseits verpflichtet ist, dasselbe ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 33

Die neue Satzung übernimmt diesen Paragraphen aus der Gründungsversammlung vom 6. November 1968 mit folgendem Wortlaut:

"Sonderbestimmung für das Gründungsjahr:

Für das Gründungsjahr gelten die vom Vorstand schriftlich herausgegebenen Bestimmungen.

Als Gründungsmitglieder gelten alle Personen, die sich bei der Gründungsversammlung als Mitglieder eintragen lassen, oder sich innerhalb eines Monats nach der Gründungsversammlung, also bis 6. Dezember 1968 als Mitglieder eintragen lassen.

Mit der Eintragung wird sofort, d. h. innerhalb von 14 Tagen die Aufnahmegebühr und der erste Halbjahresbeitrag fällig.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 6. November 1968 im Hotel Bahnhof, Tiengen.

Die vorgelesene Satzung wurde von der Versammlung einstimmig angenommen."

§ 34

Diese Satzung wurde errichtet am 6. November 1968, geändert am 1. Februar 1973, geändert und neu gefasst am 9. November 1984, erneut geändert am 29. November 1995 und am 11. Februar 2005 und am 09. April 2010 und zuletzt geändert am 24. Februar 2011. Die letzte Änderung wurde durch die Änderung am 17.03.2022 ersetzt.